

## **Beitragsordnung**

Des TC Rot-Weiß Fröndenberg e.V. 1946

- Stand 24.06.2022 -

### **§ 1 Grundsatz**

Ergänzend zur Satzung gibt sich der TC Rot-Weiß Fröndenberg e.V. 1946 (TCRW) die nachfolgende Beitragsordnung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühr und die Umlagen.
2. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
3. Die festgelegten Beiträge gelten zum 1. Januar des folgenden Jahres, in dem der Beschluss gefasst wurde, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt im Einzelfall einen früheren Termin.

### **§ 3 Allgemeines zur Zahlung der Beiträge, Umlagen und Gebühren**

1. Der Einzug der Beiträge, Umlagen und Gebühren erfolgt bei Fälligkeit durch das SEPA-Lastschriftverfahren. Mit dem Aufnahmeantrag erteilt das Mitglied dem TCRW das entsprechende SEPA-Lastschriftmandat. Änderungen der Bankverbindung und der persönlichen Daten sind dem TCRW rechtzeitig mitzuteilen.
2. Bei Fälligkeit der Forderung hat das Mitglied für eine ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen. Werden Lastschriften durch das Verschulden des Mitglieds nicht eingelöst, sind eventuell anfallende Kosten vom Mitglied zu zahlen.
3. Im Interesse des Vereins und bei Bedürftigkeit kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern Beiträge, Umlagen oder Gebühren ermäßigen, stunden oder erlassen.
4. Ist ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge, Umlagen oder gebühren in Verzug und erfolgt trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung kein Ausgleich der Forderung, kann der Vorstand das Mitglied vom Nutzungsrecht an den Sportanlagen und -einrichtungen ausschließen. Die Rechte aus der Satzung bleiben hiervon unberührt.
5. Besteht ein Mitglied auf Zahlung per Rechnung oder Barzahlung anstelle des SEPA-Lastschriftverfahrens, werden zurzeit keine besonderen Gebühren erhoben.
6. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

### **§ 4 Vereinskonto**

Sparkasse UnnaKamen

Konto: 21196

IBAN: DE 41 4435 0060 0000 0211 96

### **§ 5 Vereinsaustritt**

Der Austritt muss zum Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung muss vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand eingehen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich (§ 6 Nr. 1 der Satzung).

## § 6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

1. Die Mitgliedsbeiträge betragen zurzeit:

Mitgliedsart	Jahresbeitrag
Einzelmitglied - aktiv und volljährig -	240,00 €
Ehepaar / Lebenspartner - beide aktiv -	370,00 €
Ehepaar / Lebenspartner - aktiv / passiv -	271,00 €
Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre - aktiv -	90,00 €
Schüler du Studenten volljährig in Ausbildung oder Studium mit Bescheinigung - aktiv -	113,00 €
Einzelmitglied Schnupperjahr - aktiv - inklusive 4 Stunden Gruppentraining	80,00 €
Ehepaar / Lebenspartner Schnupperjahr - aktiv - inklusive 4 Stunden Gruppentraining	120,00 €
Einzelmitglied - aktiv - bei einer Vollmitgliedschaft in einem anderen Tennisverein mit Bescheinigung	120,00 €
Einzelmitglied - passiv -	31,00 €
Ehepaar / Lebenspartner - passiv -	44,00 €
Schüler und Studenten - passiv -	31,00 €
Jugendliche im Jugendtraining	Monatsbeitrag
Jugendtraining für die ersten drei Monate als Schnuppertraining	20,00 €
Jugendtraining ab dem 4. Monat	32,00 €
Jugendtraining ab dem 4. Monat bei aktiver Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils - erstes Kind -	30,00 €
Jugendtraining ab dem 4. Monat bei aktiver Mitgliedschaft mind. eines Elternteils - jedes weitere Kind -	28,00 €
Es gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.	

2. Eine Aufnahmegebühr wird zurzeit nicht erhoben.
3. Die Jahresbeiträge sind jeweils zum 01.04. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag kann der Jahresbeitrag in zwei Raten gezahlt werden. Die erste Rate ist am 01.03. und die zweite am 01.06. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand kann mit einzelnen Mitgliedern zur Sicherung der Liquidität in den Monaten Januar bis März frühere Zahlungstermine vereinbaren. Bei einem Eintritt im laufenden Geschäftsjahr nach dem 01.04. werden die Beiträge sofort fällig.
4. Bei einem Austritt während des laufenden Geschäftsjahres ist eine anteilige Beitragserstattung nicht möglich.
5. Bei einem Eintritt nach dem 01.07. des laufenden Geschäftsjahres wird der halbe Jahresbeitrag erhoben.
6. Wird zum Ende eines Schnupperjahres nicht gekündigt, wird ab dem Folgejahr eine Dauermemberschaft mit dem entsprechenden Beitrag begründet.
7. Alle aktiven Vollmitglieder zwischen dem Beginn des 18. bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres sind verpflichtet, pro Saison drei Arbeitsstunden im Wert von jeweils zehn Euro zu leisten, die mit dem Jahresbeitrag eingezogen werden. Bei Ableistung der Arbeitsstunden erfolgt am Ende des Jahres eine Rückerstattung.

## § 7 Gebühren

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Tennisplatz für Gastspieler je Spieltag und Spieler<br>ab dem 1. Mai für maximal 3 Tage im Jahr auf der Anlage des TC Rot-Weiß | 10,00 € |
| 2. Überlassung Clubhaus für private Feiern von Mitgliedern und Freunden   | 80,00 € |
| 3. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Reha-Programme etc.) werden Gebühren erhoben, die im Einzelnen festzulegen sind.    |         |

**Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.03.2020 unter TOP 3.3 der Tagesordnung beraten und genehmigt und tritt gemäß § 2 Abs. 3 der Beitragsordnung am 01.04.2020 in Kraft.**

**Ansprechpartner: Charly Steinmetzger - Tel.: 02378 / 913 988 oder 0171 / 28 52 948 - Email: steini60@gmx.de**